

2541 031/176

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 521/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paula L. [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED] Road, F [REDACTED] S [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen, Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach der Feststellung des Berufungsrichters bestehen bei der Klägerin eine Zuckerkrankheit und ein auf dieser beruhender milder reaktiver Spannungszustand. Die Zuckerkrankheit ist nach tatrichterlicher Beurteilung nicht im Vermutungszeitraum gemäß §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BBG aufgetreten und nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision, da keine der dafür in § 219 Abs. 2 BBG genannten Voraussetzungen vorliegt. Ob die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BBG, wäre sie anwendbar, auch für den heute bestehenden, im Kern gleich gebliebenen Krankheitszustand gelten würde, ist für die Entscheidung unerheblich, da die Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BBG nach tat-

- 3 -

richterlicher Feststellung fehlen. Bei dieser Feststellung hat das Berufungsgericht die Beweiserleichterung gemäß § 176 Abs. 2 ZPO nicht übersehen. Vielmehr heißt es im Berufungsurteil, es könne nicht als festgestellt erachtet werden, daß die Zuckerkrankheit im Verurteilungszeitraum aufgetreten sei. Der Berufungsrichter hat den gegen die Darstellung der Klägerin zum Erstauftreten des Diabetes sprechenden Umständen ein stärkeres Gewicht als ihrer Angabe beigemessen und dargelegt, es sei hiernach davon auszugehen, daß der Diabetes mellitus erst 1947 in den USA festgestellt worden sei. Die dagegen erhobenen Rügen der Beschwerde gelten der Beweiswürdigung. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Ob die Einholung eines weiteren Gutachtens geboten war, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist rechtsgundsätzlich nicht zu beurteilen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)